

Benutzerordnung

für die Kindertagesstätte
der Ev. Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand



Benutzerordnung
für die Kindertagesstätte
der Ev. Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand

Gemäß Artikel 25 der Verfassung der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengermeinderat der Ev. Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand in der Sitzung am 26.10.2020 die nachstehende Benutzerordnung beschlossen.

Präambel

Die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand (nachfolgend Kindertagesstätte genannt) ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschrift
- § 3 Anmeldung / Aufnahme
- § 4 Voranmeldung / Warteliste
- § 5 Kündigung / Abmeldung
- § 6 Öffnungszeiten / Ferien / Fortbildung
- § 7 Regeln für den Besuch der Einrichtung
- § 8 Regelung in Krankheitsfällen
- § 9 Aufsichtspflicht
- § 10 Versicherungen
- § 11 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 12 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 13 Beiträge
- § 14 Datenschutz im Alltag der Kindertageseinrichtung
- § 15 In Kraft treten

§1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Benutzerordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt, in der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand.

§2

Anzuwendende Vorschrift

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Kita-Reform-Gesetz/KitaVO/KJHG) mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien, Verordnungen und Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§3

Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätte kann ein Kind vom vollendeten 1. Lebensjahr an aufnehmen.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind über die Kita-Datenbank (www.kitaportal-sh.de) anzumelden. Hier können die Eltern ihre Betreuungswünsche eingeben. Nach der Stammdatenprüfung (Abgleich der Daten im Melderegister) wird das Kind zunächst auf die Warteliste gesetzt. Dies entbindet die Eltern nicht davon den persönlichen Kontakt zu der Kindertageseinrichtung herzustellen und einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Nur so können sowohl Eltern als auch die Einrichtung einen Eindruck gewinnen, ob beiderseits eine vertrauensvolle Basis für die Betreuung des Kindes vorhanden ist (siehe auch §§3,33Kita-Reform-Gesetz)
Schriftliche Anmeldungen für einen Kindertagesstättenplatz werden weiterhin gern während der Öffnungszeiten entgegengenommen.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Leiterin der Kindertagesstätte kann die Kinder zum Beginn des Kindergartenjahres über einen Zeitraum von bis zu 2 Monaten gestaffelt aufnehmen. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.
- (4) Das Kind muss innerhalb von 14 Tagen vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach §2 Abs.2 der LandesVO Kindertageseinrichtungen. Diese Bescheinigung muss einen Nachweis über die Masernimpfung laut Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 beinhalten.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne die Belange der übrigen Kinder zu beeinträchtigen. Die Entscheidung wird in Verbindung mit dem Amtsarzt getroffen.
- (6) Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Kindergartenbeirat mit.

- (7) Mit der Aufnahme des Kindes wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte ein Betreuungsvertrag geschlossen. Dieser gilt für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr bis zum Schuleintritt.
- (8) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.

§4

Voranmeldung / Warteliste

- (1) Voranmeldungen der Kinder werden ab Geburt entgegengenommen.
- (2) Für die Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Von der Warteliste werden Kinder nach der Reihenfolge der Anmeldung, des Alters und der Dringlichkeit aufgenommen.

§5

Kündigung / Abmeldung

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist grundsätzlich nur zum Ablauf des Kindergartenjahres (zum 31.07.) möglich. Sie muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen (z.B. Umzug in eine andere Gemeinde) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats ist auch dann zulässig, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate der erstmaligen Aufnahme des Kindes erfolgt (Probezeit).
- (4) Vorschulkinder müssen nicht abgemeldet werden. Sie scheiden mit Ablauf des Kindergartenjahres automatisch aus.
- (5) Hat ein Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten zu dem Grund des Fernbleibens erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (6) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht gezahlt, kann der Betreuungsvertrag außerordentlich und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (7) Die Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag aus wichtigen Gründen außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird oder das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig oder wiederholt erkrankt besucht.

§6

Öffnungszeiten / Ferien / Fortbildung

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet.
Öffnungszeit : 7.00-16.00 Uhr

(2) Es wird folgendes angeboten:

3 Elementargruppen:

Regelgruppe 20 Kinder (tägl.5 Std)	8.00-13.00 Uhr
Regelgruppe 20 Kinder (tägl.6 Std)	8.00-14.00 Uhr
Regelgruppe 20 Kinder (tägl.7 Std)	8.00-15.00 Uhr
Frühdienst /Randzeitengruppe 15 Kinder (tägl.1 Std)	7.00- 8.00 Uhr
Spätdienst /Flexible Randzeitengruppe 15 Kinder (max. 5 Std. In der Woche)	15.00-16.00 Uhr

1Krippengruppe:

10 Kinder (tägl.6 Stunden) 8.00 – 14.00 Uhr

(3) Während eines Kalenderjahres bleibt die Kindertagesstätte an bis zu 20 Werktagen geschlossen. Die Schließungstermine werden jeweils bis zum 1. Dezember für das Folgejahr bekannt gegeben.

In der Regel schließt die Einrichtung

- 2 Woche (10 Tage) in den Schulsommerferien des Landes Schleswig-Holstein
- während der Schulweihnachtsferien des Landes Schleswig-Holstein
- an allen in Schleswig-Holstein geltenden gesetzlichen Feiertagen
- an mindestens einem Brückentag im Jahr (z.B. Himmelfahrt)

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter können jährlich bis zu 3 Tage an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Dafür kann ebenfalls die Kindertagesstätte für 3 Tage geschlossen werden.

(5) Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann die Kindertagesstätte ebenfalls zeitweilig geschlossen werden.

§7

Regeln für den Besuch der Einrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- (2) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte kommen; d.h. vormittags bis 8.45 Uhr. Ebenso ist es für die Personalplanung wie auch für das Kind wichtig, zur vereinbarten Zeit pünktlich abgeholt zu werden; d.h. vormittags bis 13 Uhr und nachmittags bis 14 Uhr bzw. 15 Uhr (je nach im Betreuungsvertrag geltender Betreuungszeit.)
- (3) Zum Frühstück und/oder Nachmittagsimbiss bitten wir, dem Kind Brot oder Obst mitzugeben. Süßigkeiten sollten nicht mitgebracht werden. Die Kinder erhalten zu ihrem mitgebrachten Essen in der Einrichtung Getränke.
- (4) Das Mitbringen von Spielsachen sollte in Absprache mit den Erzieherinnen geregelt werden. Schmuck sowie spitze, scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.
- (5) Die Kinder tragen in den Gruppenräumen Hausschuhe, welche von den Erziehungsberechtigten mitzubringen sind. Da sich die Kinder auch öfters zum Spielen im Freien aufhalten braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung und festes geschlossenes Schuhwerk. Dazu gehören insbesondere Gummistiefel und eine Matschhose.
- (6) Um Verwechslungen zu vermeiden bitten wir, jedes Kleidungsstück mit Namen zu kennzeichnen.

§8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unaufgefordert zu benachrichtigen. Wir bitten bei Beginn einer Krankheit und beim Auftreten von Erkältungen, Hautausschlägen, Bläschen am oder im Mund, Erbrechen, Übelkeit und Durchfall (akut oder in den letzten 48 Stunden) oder Fieber (ab 38 Grad Celsius akut oder in den letzten 48 Stunden), die Kinder zu Hause zu betreuen. Erst nachdem die Kinder 48 Stunden ohne Symptome sind können sie die Kindertagesstätte wieder besuchen. Dies gilt auch bei Verdacht auf Kopfläuse.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, TBC, Hepatitis, übertragbare Magen-, Darm- und Hautkrankheiten) oder Kopfläusen, muss die Kindergartenleitung sofort unaufgefordert und unverzüglich verständigt werden - spätestens am Tag nach der Erkrankung - denn sie ist ver-

pflichtet Infektionskrankheiten, Kopfläuse und Unfälle unverzüglich dem Gesundheitsamt bzw. dem Träger zu melden.

- (3) Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Gefahr der Übertragung besteht.
- (4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder dem Befall von Kopfläusen (auch in der Familie) die Einrichtung wieder besucht, muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß den Bestimmungen des Infektion Schutzgesetzes vorliegen.
- (5) Bei auftretenden Epidemien kann die Kindertagesstätte gemäß des Bundesseuchengesetzes auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine vom Gesundheitsamt zu bestimmende Zeit geschlossen werden.

§9

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (3) Bei Festen und Veranstaltungen, in denen die Kindertagesstätte der Veranstalter ist und die Eltern anwesend sind, sind die Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (4) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn eine schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Eine Abholung durch ältere Geschwisterkinder ist nur dann erlaubt, wenn das ältere Geschwisterkind mindestens 12 Jahre alt ist und eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten dem Kindergarten vorliegt. Die letzte Entscheidung trifft immer die Einrichtung.

§10 Versicherungen

- (1) Kindertagesstättenkinder sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
 - auf direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte (hierzu zählen auch Fahrge-
meinschaften, wenn diese vorher schriftliche laut Vordruck ausgefüllt wurden),
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten, und
 - bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergang,
Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle - auch auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Rückweg - die eine
ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu
melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstat-
tung der Kinder (Brottasche, Spielzeug etc.) wird keine Haftung übernommen.

§11 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Kinder haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung
ihrer persönlichen Bedingungen, auf Erziehung und auf Förderung ihrer Entwicklung zu
einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Die Kindertagesstätte hat mit dem Kreis Ostholstein eine Vereinbarung unterzeichnet um
sicherzustellen, dass die Angestellten der Einrichtung den Schutzauftrag nach § 8a Abs.4
SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ggf. eine
insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.
- (3) Die in der Kindertagesstätte Angestellten sind insbesondere verpflichtet, bei den Perso-
nensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von
Hilfe hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und soweit hierdurch der wirk-
same Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren
ist entsprechend vorgegebener Kriterien zu dokumentieren.
- (4) Darüber hinaus
 - ist von den Angestellten der evangelischen Kindertagesstätte vor der Einstellung
sowie regelmäßig im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes polizeiliches
Führungszeugnis vorzulegen;
 - stellt die Einrichtung sicher, dass die Mitarbeiterinnen regelmäßig zu diesem Thema
fortgebildet werden und ihr Handeln regelmäßig im Team sowie teamübergreifend
reflektieren;
 - sind Moderation und Coaching wesentliche Bausteine der Teamentwicklung;
 - gehört Abstimmen und Handeln im Netzwerk mit anderen Fachdisziplinen zu unseren
täglichen Aufgaben.

§12

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 Kita-Reform-Gesetz durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§13

Beiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge erhoben. Mit den Beiträgen der Erziehungsberechtigten wird ein Teil der anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kindertagesstätte gedeckt. Die Beiträge richten sich nach der jeweils geltenden Beitragsordnung, die der Kirchengemeinderat erlässt.

§14

Datenschutz im Alltag der Kindertageseinrichtung

In der Kindertagesstätte gilt das Bundesdatenschutzgesetz in seiner gültigen Fassung. Ergänzend gilt die von den Eltern auszufüllende „Erklärung des Erziehungsberechtigten“ (siehe Anhang).

§15

In Kraft treten

Vorstehende Benutzerordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Benutzerordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.
